

6. Juni 2014

Bericht über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und die Umsetzung seiner Urteile in Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2013

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Vorbemerkungen 3

2. Urteile, in denen der EGMR eine Konventionsverletzung festgestellt hat 8
- Freiheit und Sicherheit 8
- Achtung des Privat- und Familienlebens 10

3. Urteile, in denen der EGMR keine Konventionsverletzung festgestellt hat 11
- Freiheit und Sicherheit 11
- Achtung des Privat- und Familienlebens – Pressefreiheit 14

4. Unzulässigkeitsentscheidungen nach Abgabe einer Stellungnahme der Bundesregierung 15
- Nichterschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe 15

5. Unzulässigkeitsentscheidungen ohne Stellungnahme der Bundesregierung 15

a) Offensichtliche Unbegründetheit
- Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe 16
- Freiheit und Sicherheit 16
- Faires Verfahren 17
- Achtung des Privat- und Familienlebens 18
- Achtung des Privat- und Familienlebens und Recht auf Unschuldsvermutung 20
- Achtung des Privat- und Familienlebens und Diskriminierungsverbot 20
- Recht auf freie Meinungsäußerung 21
- Schutz des Eigentums und Diskriminierungsverbot 21
- Recht auf Bildung 23

b) Keine Opfereigenschaft im Sinne von Artikel 34 EMRK 23

c) Nichterschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe 24

6. Streichungen von Rechtssachen 25
- Nach Vergleich 25

- Nach einseitiger Erklärung der Bundesregierung 26
- Aus anderen Gründen 28

7. Umsetzung der Urteile 29

- Freiheit und Sicherheit, keine Strafe ohne Gesetz (Sicherungsverwahrung) 31
- Faires Verfahren (Berufungsverwerfung wegen Abwesenheit des Angeklagten) 33
- Zugang zum Gericht (Missachtung einer einstweiligen Anordnung) 34
- Achtung des Privat- und Familienlebens
  (elterliche Sorge, Umgangsrecht, Sterbehilfe) 35
- Schutz des Eigentums (Jagdrecht) 37
- Abschlussresolutionen 39

1. Vorbemerkungen

Im Jahr 2013 sind insgesamt 65.900 Beschwerden einem mit Richtern besetzten Spruchkörper des Gerichts (Große Kammer, Kammer, Ausschuss, Einzelrichter) vorgelegt worden[1]. Dies entspricht einem Anstieg von 2 % gegenüber 2012.

In diesem Berichtsjahr hat der Gerichtshof 93.396 Beschwerden für unzulässig erklärt oder aus seinem Verfahrensregister gestrichen und in 3.659 Fällen Urteile gefällt. Dies entspricht einem Anstieg der entschiedenen Beschwerden von 6 % gegenüber dem Vorjahr. Die Anzahl der erledigten Beschwerden überstieg damit die Anzahl der einem Spruchkörper vorgelegten Beschwerden. Dies führte dazu, dass die Anzahl der anhängigen Beschwerden weiter reduziert werden konnte. Während 2011 der Rückstand noch über 150000 Beschwerden betrug, waren am Ende des Jahres 2013 noch 99.900 Beschwerden beim Gerichtshof anhängig. Maßgeblich trug hierzu die stark zunehmende Zahl der durch Einzelrichter entschiedenen unzulässigen Beschwerden bei. Allerdings lässt sich derzeit feststellen, dass der Rückstau bei den potentiell zulässigen und begründeten Beschwerden, die von den Ausschüssen bzw. Kammern des EGMR behandelt werden müssen, derzeit noch weiter anwächst. Es bleibt abzuwarten, ob die für den Bereich der offensichtlich unzulässigen Beschwerden bereits wirksamen Reformmaßnahmen künftig indirekt dazu führen, dass mehr Ressourcen zur Verfügung stehen, um auch den Rückstand bei den potentiell begründeten Beschwerden abzubauen.

Von den im Jahr 2013 einem Spruchkörper des Gerichts vorgelegten Beschwerden waren 1.528 Beschwerden gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet. Am 31.12.2013 waren insgesamt 502 Beschwerden gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig. Damit reduzierte sich auch die Anzahl der gegen Deutschland beim Gerichtshof anhängigen Fälle deutlich im Vergleich zum Vorjahr. Am 31.12.2012 waren es noch über 2000 gegen Deutschland anhängige Fälle.

Der größte Teil der Beschwerden wird von dem Gerichtshof nur aufgrund der vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen, d. h. ohne eine Stellungnahme des beschwerdegegnerischen Staates, für unzulässig erklärt. Auch der größte Teil der Beschwerden gegen Deutschland wird wegen offensichtlicher Unzulässigkeit gar nicht erst der

[1] Die Zahlen beruhen auf den Statistiken des EGMR, die auf der Webseite des Gerichtshofs zu finden sind: http://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=reports&c=.
Der Gerichtshof weist nur die Beschwerden statistisch aus, die einem Spruchkörper zugewiesen wurden. Nicht ausgewiesen werden Beschwerden, welche nur unvollständig eingereicht und deshalb erst gar nicht einem Spruchkörper vorgelegt wurden. Damit soll die tatsächliche juristische Arbeit genauer dargestellt werden.

Bundesregierung übersandt (siehe unten 5. mit Beispielen). Eine förmliche Aufforderung zur Stellungnahme gemäß Art. 54 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung des EGMR erfolgt lediglich in etwa zwei Prozent der Fälle. Dies betrifft Beschwerden, die weiterer Aufklärung bedürfen, und zu denen die Bundesrepublik Deutschland Stellung nehmen soll. Im Jahr 2013 wurden der Bundesregierung 24 Fälle zur Stellungnahme zugestellt.

In Individualbeschwerdeverfahren gegen Deutschland hat der EGMR im Jahr 2013 insgesamt 3033 Beschwerden für unzulässig erklärt oder aus seinem Register gestrichen und 6 Urteile gefällt. In 3 Urteilen hat der EGMR mindestens eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) festgestellt. In 4 Fällen hat er Beschwerden, die der Bundesregierung zugestellt worden waren, für unzulässig oder unbegründet gehalten. 2 Fälle hat der Gerichtshof nach Abschluss eines Vergleichs und 3 Fälle nach Abgabe einer einseitigen Erklärung der Bundesregierung aus seinem Register gestrichen. In 17 weiteren Fällen, die nicht zugestellt wurden, ist eine ausführlich begründete und veröffentlichte Unzulässigkeitsentscheidung ergangen. Die weiteren Entscheidungen in deutschen Sachen, insbesondere die Entscheidungen der Einzelrichter, die nicht näher begründet sind, werden in diesem Bericht nicht dargestellt.

Von den Entscheidungen des EGMR in Verfahren gegen Deutschland im Jahr 2013, die in der Öffentlichkeit viel Beachtung gefunden haben, sollen folgende Entscheidungen besonders hervorgehoben werden.

> Mit Urteil vom 7. März 2013 in dem Verfahren O. gegen Deutschland (Nr.15598/08)[2] befand der Gerichtshof, dass die 4-stündige präventive Ingewahrsamnahme eines gewaltbereiten Fußballhooligans im Vorfeld eines Fußballspiels gerechtfertigt gewesen sei. Grund für die Ingewahrsamnahme war der begründete Verdacht, dass der Beschwerdeführer dabei war, eine Schlägerei mit rivalisierenden Fußballfans zu organisieren (siehe Seite 11).
>
> Das Verfahren H. gegen Deutschland (Nr. 8772/10) betraf die Veröffentlichung von Fotos der prominenten Beschwerdeführerin in der Presse. Die Beschwerdeführerin beklagte sich, dass die deutschen Gerichte die weitere Veröffentlichung eines Fotos, das sie und ihren Ehemann im Urlaub zeigte, nicht unterbanden. Der Gerichtshof gelangte in seinem Urteil vom 19. September 2013 zu der Auffassung, dass die deutschen Gerichte die Rechtsprechung des EGMR ausreichend beachtet hätten und dass die Abwägung zwischen der Pressefreiheit und dem Persönlichkeitsrecht der Beschwerdeführerin, die unter Berücksichtigung des Informationsgehalts für die Allgemeinheit erfolgt sei, nicht zu beanstanden sei (siehe Seite 14).

---

[2] EuGRZ 2013, 489; NVwZ 2014, 43

In dem Individualbeschwerdeverfahren G. gegen Deutschland (Nr. 7345/12) stellte der EGMR mit Urteil vom 28. November 2013 fest, dass die Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung gegen Artikel 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit) und gegen Artikel 7 Abs. 1 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz) verstieß, da sich die Unterbringung des Beschwerdeführers in der Justizvollzugsanstalt zur maßgeblichen Zeit kaum vom normalen Strafvollzug unterschied. Die Entscheidung bezog sich auf die Übergangszeit nach Ablauf der zum Zeitpunkt der Verurteilung geltenden Höchstfrist von 10 Jahren bis zur konventionsgemäßen Umsetzung des vom Bundesverfassungsgericht geforderten Abstandsgebots (siehe Seite 9).

An die Endgültigkeit eines Urteils, in dem eine Konventionsverletzung festgestellt wurde, schließt sich dessen Umsetzung an. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Art. 46 Abs. 1 EMRK verpflichtet, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei ist, ein endgültiges Urteil des Gerichtshofs zu befolgen. Dies beinhaltet die Zahlung einer Entschädigung (Wiedergutmachung und/oder Zahlung der Kosten und Auslagen der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers), sofern der Gerichtshof eine solche zuerkannt hat, und das Ergreifen von Maßnahmen, um den Zustand einer festgestellten Konventionsverletzung für den Beschwerdeführer zu beenden und deren Folgen zu beseitigen (individuelle Maßnahmen). Außerdem muss sichergestellt werden, dass eine Verletzung der Konvention in zukünftigen gleichgelagerten Fällen vermieden wird (allgemeine Maßnahmen). Wie die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2013 dieser Verpflichtung entsprochen hat, wird in dem 7. Kapitel „Umsetzung der Urteile“ dargestellt.

Die Rechtsprechung des EGMR ist für das deutsche Recht auch über die Entscheidungen in Verfahren gegen Deutschland hinaus von Bedeutung. Das gilt insbesondere in Fällen, in denen die deutsche Rechtslage mit derjenigen der anderen beschwerdegegnerischen Staaten vergleichbar ist. Aus diesem Grund wird auch dieses Jahr wieder im Auftrag des BMJV ein weiterer Rechtsprechungsbericht erstellt, der diese Rechtsprechung für das Jahr 2013 erfasst. Dieser Bericht kann nach Fertigstellung auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter
http://www.bmjv.de/DE/Ministerium/Abteilungen/OeffentlichesRecht/Menschenrechte/AusgewaehlteEntscheidungendesEGMRundRechtsprechungsberichte/_node.html
abgerufen werden.

Alle Urteile und Entscheidungen des EGMR sind in der „HUDOC“ Datenbank des Gerichtshofs (http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/search.asp?skin=hudoc-en) in den Amtssprachen des Europarats, Englisch und Französisch zu finden. Rechtlich unverbindliche deutsche Übersetzungen der Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs in Fällen gegen Deutschland

werden auf der Internetseite des BMJ unter www.bmjv.de/egmr veröffentlicht. Dort befindet sich ein Archiv mit Suchfunktion.

Eine Entscheidungssammlung in deutscher Sprache wird seit dem Jahr 2008 mit Unterstützung des Bundesministeriums der Justiz vom N. P. Engel Verlag herausgegeben (s. auch www.eugrz.info/ unter EGMR-E). Auch in deutschsprachigen Fachzeitschriften werden Entscheidungen des EGMR veröffentlicht. Eine aktuelle Übersicht mit Zusammenfassungen bietet der Newsletter Menschenrechte (NLMR) des österreichischen Menschenrechtsinstituts in Salzburg (www.menschenrechte.ac.at). Weitere Veröffentlichungen finden sich z. B. in: Europäische Grundrechte Zeitschrift [EuGRZ], Neue Juristische Wochenschrift [NJW], Strafverteidiger [StV] und der Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ].

Eine Fundstellensammlung, betreut von Herrn Professor Dr. Marten Breuer, ist unter www.egmr.org im Internet zu finden.

2. Urteile, in denen der EGMR eine Konventionsverletzung festgestellt hat

Freiheit und Sicherheit

Verspätete Überprüfung der Fortdauer der Sicherungsverwahrung gem. § 67e StGB/ Entscheidung ohne Sachverständigenbegutachtung
H. W. gegen Deutschland (Nr. 17167/11, Urteil vom 19. September 2013)
Verletzung von Artikel 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit)

Die Unterbringung des Beschwerdeführers in der primären Sicherungsverwahrung begann am 24. Dezember 2007 und hätte gemäß § 67 e StGB innerhalb von 2 Jahren überprüft werden müssen. Das Landgericht ordnete jedoch erst 27 Tage später am 20. Januar 2010 die Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung an. Der Beschwerdeführer rügte, dass die Freiheitsentziehung aufgrund der Fristüberschreitung nicht mehr rechtmäßig gewesen sei.

Der EGMR stellte aus zwei Gründen eine Verletzung von Artikel 5 EMRK fest und sprach eine gerechte Entschädigung von 5.000 € zu. Zum einen führte die Fristüberschreitung nach Auffassung des Gerichtshofs dazu, dass die Freiheitsentziehung willkürlich wurde. Eine Verzögerung um fast einen Monat sei bei einer Entscheidung über eine Freiheitsentziehung grundsätzlich schon grenzwertig. Im Fall des Beschwerdeführers kam hinzu, dass die Verspätung allein auf dem Verhalten der innerstaatlichen Behörden beruhte, insbesondere sei die Überprüfung zu spät eingeleitet worden. Insgesamt sei nicht ausreichend auf die Einhaltung der Frist geachtet worden, was auch daran deutlich wird, dass diese im Jahr 2012 erneut überschritten wurde.

Zum anderen erfolge die Freiheitsentziehung nicht mehr "nach Verurteilung" im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 lit. a EMRK, da im Rahmen der Überprüfung darauf verzichtet wurde, ein aktuelles Sachverständigengutachten einzuholen. Die Strafvollstreckungskammer hatte von der Einholung eines Gutachtens gemäß § 463 Abs. 3 S. 3 StPO i. V. m. § 454 Abs. 2 StPO abgesehen, da es die Aussetzung oder Erledigung der Sicherungsverwahrung aufgrund der fortbestehenden Gefährlichkeit des Beschwerdeführers nicht in Erwägung zog. Die letzte Begutachtung hatte jedoch im Rahmen der Anlassverurteilung stattgefunden und das Gutachten war über zwölf Jahre alt. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass nach einem so langen Zeitraum ein neues Gutachten eingeholt werden müsse.

Konventionswidrige Unterbringung eines psychisch kranken Sicherungsverwahrten

G. gegen Deutschland (Nr. 7345/12, Urteil vom 28. November 2013)

Verletzung von Artikel 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit)

Verletzung von Artikel 7 Abs. 1 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz)

Der Beschwerdeführer wurde 1997 wegen schwerer Straftaten zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt; gleichzeitig ordnete das zuständige Gericht seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung an. Trotz seines Antrags auf Freilassung wurde die Sicherungsverwahrung im September 2011 über die zum Zeitpunkt der Verurteilung zulässige Höchstdauer von zehn Jahren hinaus verlängert. Die Sicherungsverwahrung wurde überwiegend innerhalb einer Justizvollzugsanstalt in der dortigen Abteilung für Sicherungsverwahrte vollzogen. Erst im Juni 2013 wurde der Beschwerdeführer in einen eigens für den Vollzug der Sicherungsverwahrung errichteten Neubau verlegt.

Der Beschwerdeführer wandte sich mit dem Ziel seiner Entlassung gegen die Verlängerung der Sicherungsverwahrung über die 10-jährige Höchstfrist hinaus. Er berief sich auf das Leiturteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011, mit dem das Bundesverfassungsgericht die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Anordnung und Dauer der Sicherungsverwahrung für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärte, da sie gegen das Freiheitsgrundrecht der Untergebrachten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verstießen. Grund hierfür war, dass kein ausreichender Abstand zwischen der Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung und der Strafhaft bestehe (Abstandsgebot).

Der EGMR ließ offen, ob der Beschwerdeführer als "psychisch krank" im Sinne des Art. 5 Abs. 1 e) EMRK anzusehen sei. Dies unterstellt, erkannte er aber an, dass der Grad der Störung die Unterbringung rechtfertige. Er war allerdings nicht davon überzeugt, dass dem Beschwerdeführer in der Übergangszeit die medizinische und therapeutische Versorgung angeboten wurde, die für eine als psychisch krank festgehaltene Person angemessen ist. Zwar erkannte er an, dass es einige Zeit dauert, das Abstandsgebot vollständig in der Praxis umzusetzen. Im Fall des Beschwerdeführers war er jedoch nicht davon überzeugt, dass in der Übergangszeit ausreichende Maßnahmen ergriffen wurden, um eine konventionsgemäße Unterbringung zu gewährleisten. So betonte der Gerichtshof, dass der Beschwerdeführer in der Übergangszeit in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer geeigneten Einrichtung nach dem Therapieunterbringungsgesetz hätte untergebracht werden können. Folglich stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 5 EMRK fest.

Zudem ordnete der Gerichtshof die Unterbringung des Beschwerdeführers zur maßgeblichen Zeit als Strafe im Sinne von Artikel 7 EMRK ein. Die nachträgliche Verlängerung der Sicherungsverwahrung stellte daher eine Verletzung des Grundsatzes „Keine Strafe ohne Gesetz“ dar. Als Wiedergutmachung für immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer einen Betrag von 3.000,- € zu.

Achtung des Privat- und Familienlebens

Entzug der elterlichen Sorge ohne ausreichende Gründe
B.B. und F.B. gegen Deutschland (Nr.18734/09 und 9424/11, Urteil vom 14. März 2013)[3]
Verletzung von Artikel 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens)

Den Beschwerdeführern wurde die elterliche Sorge für ihre beiden Kinder entzogen, da beide Kinder angaben, von ihrem Vater systematisch geschlagen worden zu sein, wenn sie keine guten Schulnoten erhielten. Ein Jahr nachdem die Kinder aus der Familie genommen und in einer Wohngruppe untergebracht worden waren, gestand die Tochter der Beschwerdeführer, dass sie die Vorwürfe nur erfunden hätte. Daraufhin wurde den Eltern die elterliche Sorge zurückübertragen und die Kinder kehrten in die Familie zurück. Die Beschwerdeführer rügten insbesondere, dass die innerstaatlichen Behörden den der Zwangsmaßnahme zugrunde liegenden Sachverhalt nicht hinreichend geprüft hätten und das Jugendamt sowie die Familiengerichte sich ausschließlich auf die Aussagen der Kinder, die nicht durch Tatsachenbeweise bestätigt wurden, stützten. Die Eltern hatten sämtliche Behauptungen zur Anwendung von Gewalt fortwährend zurückgewiesen.

Der EGMR stellte eine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat und Familienlebens) fest. Zwar wies der Gerichtshof darauf hin, dass Fehlurteile oder -einschätzungen von Fachkräften nicht *per se* dazu führten, dass Zwangsmaßnahmen im Bereich der elterlichen Sorge mit den Erfordernissen von Artikel 8 EMRK unvereinbar seien. Denn die Behörden seien dem Schutz von Kindern verpflichtet und könnten nicht jedes Mal dafür verantwortlich gemacht werden, wenn ein echter und gerechtfertigter Anlass zur Besorgnis hinsichtlich der Sicherheit von Kindern sich - rückblickend - als fehlgeleitet erweise. Der EGMR stellte jedoch weiterhin fest, dass im vorliegenden Fall die Entziehung der elterlichen Sorge lediglich auf den persönlichen Äußerungen der beiden Kinder gegenüber dem Jugendamt und

[3] EuGRZ 2013, 384

vor dem Amtsgericht basierte und es keinen objektiven Beweis für die behaupteten Misshandlungen gab. Die innerstaatlichen Gerichte standen bei ihrer Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht unter Druck, eine übereilte Entscheidung zu treffen. Es waren keine tatsächlichen Gründe ersichtlich, aus denen die innerstaatlichen Gerichte hätten daran gehindert sein können, den Sachverhalt vor Erlass einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren weiter zu untersuchen. Unter diesen Umständen und im Hinblick auf die schwerwiegenden Auswirkungen, die die vollständige Entziehung der elterlichen Sorge der Beschwerdeführer auf die Familie insgesamt hatte, sprach der Gerichtshof den Beschwerdeführern als Wiedergutmachung für materielle und immaterielle Schäden sowie als Ersatz für Kosten und Auslagen Entschädigungen von insgesamt 53.930,34 € zu.

3. Urteile, in denen der EGMR keine Konventionsverletzung festgestellt hat

Freiheit und Sicherheit

Präventive Ingewahrsamnahme eines gewaltbereiten Fußballhooligans
O. gegen Deutschland (Nr.15598/08, Urteil vom 7. März 2013)[4]
Keine Verletzung von Artikel 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit)

Der Beschwerdeführer, den die Polizei aufgrund vergangener Taten und Ereignisse als gewaltbereiten Fußballhooligan einstuft, wurde im Zusammenhang mit einem Fußballspiel etwa vier Stunden in Gewahrsam genommen. Grund hierfür war der begründete Verdacht, dass der Beschwerdeführer dabei war, eine Schlägerei mit rivalisierenden Fußballfans zu organisieren. Der Beschwerdeführer rügte, dass die polizeiliche Maßnahme sein Recht auf Freiheit nach Art. 5 EMRK verletzt habe. Er trug vor, dass kein begründeter Anlass zu der Annahme bestanden habe, dass es notwendig gewesen sei, ihn an der Begehung einer Straftat im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. c zu hindern. Ferner brachte er vor, dass die Freiheitsentziehung auch nicht nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. b gerechtfertigt gewesen sei. Sie habe weder auf einer gerichtlichen Anordnung beruht, noch sei sie zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung angeordnet worden.

Der Gerichtshof stellte fest, dass dem Beschwerdeführer – ungeachtet der relativ kurzen Dauer des Gewahrsams – die Freiheit im Sinne von Art. 5 Abs. 1 EMRK entzogen wurde. Eine

[4] EuGRZ 2013, 489; NVwZ 2014, 43

Freiheitsentziehung sei nur gerechtfertigt, wenn sie von einem der in Art. 5 Abs. 1 Buchst. a bis f abschließend aufgeführten Gründe erfasst sei. In Bezug auf Art. 5 Abs. 1 Buchst. c EMRK hielt der Gerichtshof an seiner ständigen Rechtsprechung fest, wonach die Freiheitsentziehung nur in Verbindung mit einem Strafverfahren zulässig ist und insbesondere die Untersuchungshaft erfasst. Es war unstreitig, dass der Beschwerdeführer keiner Straftat verdächtigt wurde, da seine Vorbereitungshandlungen nach deutschem Recht nicht strafbar waren. Sein Gewahrsam hatte nur den präventiven Zweck sicherzustellen, dass er bei einer unmittelbar bevorstehenden Hooliganauseinandersetzung keine Straftaten begehen würde. Nach Auffassung des Gerichtshofs ließ sich die Freiheitsentziehung des Beschwerdeführers deshalb nicht anhand von Art. 5 Abs. 1 Buchst. c rechtfertigen.

Der Gerichtshof sah den Gewahrsam jedoch nach der zweiten Alternative von Art. 5 Abs. 1 Buchst. b EMRK als gerechtfertigt an. Der Beschwerdeführer sei verpflichtet gewesen, zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort weder eine Hooliganschlägerei zu verabreden noch daran teilzunehmen und bei dieser Schlägerei keine Körperverletzung und keinen Landfriedensbruch zu begehen. Diese Verpflichtung sah der Gerichtshof als hinreichend spezifisch und konkret für die Erfordernisse von Art. 5 Abs. 1 Buchst. b EMRK an, da Ort und Zeitpunkt der bevorstehenden Begehung der Straftat sowie ihre potentielle Opfer hinreichend konkretisiert gewesen seien.

Im Fall des - wie hier geforderten - Unterlassens einer Handlung muss der Betroffene auf die Handlung, die er zu unterlassen hat, hingewiesen worden sein und sich unwillig gezeigt haben, diese zu unterlassen. Der Beschwerdeführer war vor der Ingewahrsamnahme von der Polizei aufgefordert worden, bei der - polizeilich begleiteten - Fangruppe zu bleiben. Außerdem war er deutlich darauf hingewiesen worden, dass jeder, der sich von der Gruppe entferne, in Gewahrsam genommen werde. Der Gerichtshof war überzeugt, dass für die Polizeibeamten begründeter Anlass zu der Annahme bestehen konnte, dass der Beschwerdeführer der Anführer einer Hooligangruppe war, und dass er keine Bereitschaft gezeigt hatte, seiner Verpflichtung nachzukommen, den Frieden zu wahren, indem er keine Schlägerei zwischen rivalisierenden Hooligans organisierte. Im Hinblick auf die Dauer des Gewahrsams war der Gerichtshof der Ansicht, dass der Beschwerdeführer nicht länger festgehalten wurde, als notwendig war, um ihn daran zu hindern, weitere Schritte zur Verabredung einer Hooliganschlägerei zu unternehmen. Der Gewahrsam des Beschwerdeführers war daher gemessen an dem Ziel, die sofortige Erfüllung der in Rede stehenden Verpflichtung zu erzwingen, verhältnismäßig. Nach alledem kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass Art. 5 Abs. 1 EMRK nicht verletzt wurde.

Fortdauernde Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus auch ohne einen Zustand nach § 21 StGB

R. gegen Deutschland (Nr. 20084/07, Urteil vom 16. Mai 2013)[5]

Keine Verletzung von Artikel 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit)

Der Beschwerdeführer wurde im Jahre 1995 wegen Totschlages zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten verurteilt. Das Landgericht Gießen ordnete außerdem seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB an. Es stellte fest, dass der Beschwerdeführer an einer durch Gewaltausbrüche gekennzeichneten schweren Persönlichkeitsstörung leide, die zu einer verminderten Steuerungsfähigkeit geführt habe. Dieses Urteil wurde rechtskräftig. Nachdem der Beschwerdeführer einen Teil der Freiheitsstrafe verbüßt hatte, wurde er in ein psychiatrisches Krankenhaus verlegt, wo durch den ärztlichen Direktor dieser Einrichtung festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer tatsächlich nicht an einer Persönlichkeitsstörung von Krankheitswert leide. Er habe vielmehr eine „akzentuierte Persönlichkeit“, die jedoch noch als normal und nicht krankhaft anzusehen sei. Dennoch bestehe eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass er in Beziehungskonflikten außerhalb des Vollzugs wieder einen Menschen töten würde. Der Beschwerdeführer wurde daraufhin in die JVA zurückverlegt und verbüßte den Rest seiner Freiheitsstrafe. 2002 lehnte das LG Marburg es ab, die restliche Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen und die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus für erledigt zu erklären. Das OLG Frankfurt am Main verwarf die gegen diesen Beschluss gerichtete Beschwerde. Es merkte an, dass die Anordnung der Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus durch das erkennende Gericht auf einer fehlerhaften Bewertung des Zustands des Beschwerdeführers in rechtlicher Hinsicht beruhte, die aufgrund einer zutreffenden Tatsachengrundlage vorgenommen worden sei. Diese rechtliche Bewertung könne nicht durch das Strafvollstreckungsgericht geändert werden, weil dies zu einer Aushebelung der mit Verfassungsrang ausgestatteten Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen führen würde. Seit Oktober 2013 ist der Beschwerdeführer in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht.

Der Gerichtshof verweist auf seine bisherige Rechtsprechung, wonach eine Freiheitsentziehung aufgrund einer fehlerhaften Verurteilung nur dann unrechtmäßig sein kann, wenn diese Verurteilung das Ergebnis einer offenkundigen Rechtsverweigerung ist. Dies sei hier jedoch nicht der Fall. Das Ziel der Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus sei der Schutz der Allgemeinheit und insofern sei die Entscheidung der

[5] EuGRZ 2013, 584; NJW 2014, 369

innerstaatlichen Gerichte nicht zu beanstanden. Die Beurteilung des Beschwerdeführers als Gefahr für die Allgemeinheit sei nicht willkürlich gewesen. Zudem achte die Konvention das Prinzip der Rechtskraft von Urteilen, so dass dieser Grundsatz nicht im Widerspruch zum Zweck von Art. 5 EMRK stehe. Der Gerichtshof kommt zu dem Schluss, dass die Freiheitsentziehung und die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht willkürlich, sondern „rechtmäßig" und „auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise" erfolgt seien.

Achtung des Privat- und Familienlebens – Pressefreiheit

Veröffentlichung von Fotos in der Presse,
Spannungsverhältnis Persönlichkeitsrecht – Pressefreiheit
H. (Nr. 3) gegen Deutschland (Nr. 8772/10, Urteil vom 19. September 2013)[6]

Die Beschwerdeführerin beklagte sich unter Berufung auf Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), dass die deutschen Gerichte die Veröffentlichung eines im März 2002 in einer Zeitschrift erschienenen Fotos nicht unterbanden. Das Foto zeigte die Beschwerdeführerin und ihren Ehemann im Urlaub und sei gegen ihren Willen aufgenommen worden. Nach Auffassung der Beschwerdeführerin hätten die deutschen Gerichte das Urteil des EGMR im Fall H. gegen Deutschland (Beschwerdenummer 59320/00) vom Juni 2004 nicht ausreichend berücksichtigt.

Nach Auffassung des EGMR haben die deutschen Gerichte jedoch die Rechtsprechung des EGMR ausreichend beachtet. Die Abwägung zwischen der Pressefreiheit und dem Persönlichkeitsrecht der Beschwerdeführerin, die unter Berücksichtigung des Informationsgehalts für die Allgemeinheit erfolgt sei, sei nicht zu beanstanden.

[6] AfP 2013, 500; EuGRZ 2014, 43; NJW 2014, 1645; ZUM 2014, 284

4. Unzulässigkeitsentscheidungen nach Abgabe einer Stellungnahme der Bundesregierung

Rüge überlanger Verfahrensdauer unzulässig wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtsbehelfs
H. gegen Deutschland (Nr. 51314/10) und K. gegen Deutschland (Nr. 33071/10), Entscheidungen vom 22. Januar 2013

Der EGMR wies die Beschwerden wegen überlanger Verfahrensdauer wegen Nichterschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe als unzulässig zurück. Der Gerichtshof entschied, dass die Beschwerdeführer zunächst in Deutschland eine Entschädigung nach dem im Dezember 2011 in Kraft getretenen Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren hätten geltend machen müssen.

5. Unzulässigkeitsentscheidungen ohne Stellungnahme der Bundesregierung

Die unter Ziffer 4. aufgeführten Unzulässigkeitsentscheidungen sind in Individualbeschwerdeverfahren ergangen, in denen der EGMR die Bundesregierung förmlich zur Stellungnahme aufgefordert hatte. Der größte Teil der Beschwerden gegen Deutschland wird allerdings ohne Beteiligung der Bundesregierung unmittelbar vom Gerichtshof als unzulässig verworfen. In diesem Fall wird der Bundesregierung auch die entsprechende Entscheidung nicht zugestellt. Eine große Zahl dieser Entscheidungen wird zudem nicht ausführlich begründet und wiederum nur ein Teil der begründeten Entscheidungen wird auf der Internetseite des EGMR veröffentlicht.

Im Jahr 2013 sind die nachfolgenden Unzulässigkeitsentscheidungen auf der Internetseite des EGMR veröffentlicht worden, die ohne vorherige Beteiligung der Bundesregierung ergangen sind und die hier nur kurz dargestellt werden. Sie können vollständig und in deutscher Sprache auf der Internetseite des BMJ nachgelesen werden (www.bmjv.de/egmr).

Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Auslieferung an die Türkei

A. gegen Deutschland (Nr. 56102/12, Entscheidung vom 8. Oktober 2013)

Keine Verletzung von Artikel 3 (Folterverbot) oder Artikel 6 EMRK (faires Verfahrens)

Der Beschwerdeführer rügte u.a. eine Verletzung von Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) und eine Verletzung von Artikel 6 EMRK (faires Verfahren) durch seine geplante Auslieferung an die Türkei. Der Gerichtshof befand, dass der Beschwerdeführer nicht substantiiert dargelegt habe, dass er im Falle seiner Auslieferung tatsächlich dem Risiko einer Artikel 3 EMRK verletzenden Behandlung ausgesetzt sein würde. Außerdem gebe es keine Anzeichen dafür, dass dem Beschwerdeführer in der Türkei ein unfaires Verfahren drohe.

Freiheit und Sicherheit

Entscheidung über Fortdauer der Sicherungsverwahrung unter Bezugnahme auf ältere Sachverständigengutachten

D. gegen Deutschland (Nr. 2894/08, Entscheidung vom 22. Januar 2013)

Kein Verstoß gegen Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit)

Die Beschwerde betraf die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung des Beschwerdeführers. Dabei bezog sich die Beschwerde – anders als im Fall M. gegen Deutschland (Nr. 19359/04) – nur auf einen Zeitraum innerhalb der zum Zeitpunkt der Verurteilung geltenden Höchstfrist von 10 Jahren. Der Beschwerdeführer brachte u. a. vor, dass die Freiheitsentziehung nicht nach Artikel 5 EMRK gerechtfertigt gewesen sei, da sie nach einer Verurteilung angeordnet worden sei, die auf falschen Aussagen basiere. Außerdem rügte er, dass die Fortdauer der Sicherungsverwahrung auf veralteten Sachverständigenmeinungen über seine Gefährlichkeit basiere. Der Gerichtshof hielt die Sicherungsverwahrung des Beschwerdeführers jedoch für rechtmäßig im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 EMRK. Insbesondere sei die Freiheitsentziehung nicht dadurch willkürlich geworden, dass sich die Gerichte auf ältere Gutachten bezogen und es ablehnten, neue Sachverständigenmeinungen einzuholen.

Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung

K. gegen Deutschland (Nr. 48057/10, Entscheidung vom 19. März 2013)

Kein Verstoß gegen Art. 5 EMRK und weitere Konventionsrechte

Der Fall betraf die Anordnung der fortdauernden Unterbringung des Beschwerdeführers in einer psychiatrischen Einrichtung. Der Beschwerdeführer sah hierin u. a. eine ungerechtfertigte Freiheitsentziehung. Außerdem seien die Verfahren der Überprüfung seiner Unterbringung diskriminierend gewesen und hätten ihn in seinem Recht auf Gedankenfreiheit verletzt. Der Gerichtshof hielt die Unterbringung gemäß Art. 5 Abs. 1 e) EMRK für rechtmäßig. Die nationalen Gerichte hätten einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Recht des Beschwerdeführers auf Freiheit und dem Schutz der Gesellschaft vor Gefahren durch den Beschwerdeführer hergestellt.

Faires Verfahren

Verweigerung von Akteneinsicht in einem Strafverfahren wegen Anstiftung zum Mord gegen eine sich im Ausland aufhaltende Beschuldigte

J. gegen Deutschland (Nr. 53792/09 und 11320/13, Entscheidung vom 10. Dezember 2013)

Kein Verstoß gegen Art. 5 EMRK (Recht auf Freiheit)

Kein Verstoß gegen Artikel 6 EMRK (Faires Verfahren)

Der Fall betrifft ein Strafverfahren gegen die Beschwerdeführerin wegen Anstiftung zum Mord an ihrem Ehemann. Während des laufenden Ermittlungsverfahrens begab sich die Beschwerdeführerin nach Serbien, wo sie sich nach wie vor aufhält. Zwischenzeitlich wurde die Beschwerdeführerin international zur Festnahme ausgeschrieben. Sie beschwerte sich unter Berufung auf Ihr Recht auf Freiheit (Artikel 5 EMRK) darüber, dass sie aufgrund des Haftbefehls Serbien nicht verlassen könne, ohne Gefahr zu laufen, festgenommen und nach Deutschland ausgeliefert zu werden. Außerdem rügte sie eine Verletzung ihres Rechts auf ein faires Verfahren (Artikel 6 EMRK), da ihrem Anwalt vollständige Akteneinsicht bisher verwehrt wurde. Der Gerichtshof konnte keine Verletzung der Konvention feststellen und wies die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurück. Insbesondere seien die Verteidigungsrechte der Beschwerdeführerin nicht in einem Maße eingeschränkt worden, das unvereinbar mit den Garantien des Artikels 6 EMRK seien.

Achtung des Privat- und Familienlebens

Abschiebung eines Familienvaters in den Kosovo
S. gegen Deutschland (Nr. 15620/09, Entscheidung vom 22. Januar 2013)
Kein Verstoß gegen Art. 8 EMRK

Der Gerichtshof konnte keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) durch die Abschiebung des Beschwerdeführers in den Kosovo feststellen. Die Abschiebung erfolgte nach einer Verurteilung wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln. Der Gerichtshof betonte in seiner Entscheidung, dass die deutschen Gerichte das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Familienlebens sorgfältig mit dem Interesse des Staates, Straftaten zu verhüten und die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, abgewogen hätten. Insbesondere sei ausreichend berücksichtigt worden, dass der Beschwerdeführer seit 19 Jahren in Deutschland lebte und in dieser Zeit heiratete und eine Familie mit 4 Kindern gründete.

Abschiebung eines Familienvaters in den Libanon
E. gegen Deutschland (Nr. 66837/11, Entscheidung vom 22. Januar 2013)
Kein Verstoß gegen Art. 8 EMRK

Der Gerichtshof konnte keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) durch die Abschiebung des 1980 geborenen Beschwerdeführers in den Libanon feststellen. Die Abschiebung erfolgte wegen schwerer Straftaten, die der Beschwerdeführer in Deutschland begangen hatte. Die Gerichte berücksichtigten u. a. dass der Beschwerdeführer seit seinem 5. Lebensjahr in Deutschland gelebt hatte und 3 Kinder in Deutschland hat. Der Gerichtshof betonte in seiner Entscheidung, dass die deutschen Gerichte, insbesondere das Oberverwaltungsgericht, sorgfältig die durch den Gerichtshof zu Art. 8 EMRK entwickelten Kriterien für die notwendige Güterabwägung berücksichtigt hätten.

Abschiebung eines Familienvaters in die Türkei
S. gegen Deutschland (Nr. 45971/08, Entscheidung vom 19. März 2013)[7]

[7] FamRZ 2014, 367

Kein Verstoß gegen Art. 8 EMRK

Der Gerichtshof konnte keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) durch die Abschiebung des Beschwerdeführers in die Türkei feststellen. Die Abschiebung erfolgte wegen schwerer Straftaten, die der Beschwerdeführer in Deutschland begangen hatte. Bei Ihrer Entscheidung, den Beschwerdeführer auszuweisen, berücksichtigten die Gerichte u. a., dass er bereits seit 1978 in Deutschland lebte, heiratete und eine Familie gründete. Vor dem Hintergrund der Schwere der Verbrechen des Beschwerdeführers und unter Berücksichtigung der Souveränität des Staates bei der Regulierung des Aufenthalts von ausländischen Personen auf seinem Territorium erkannte der Gerichtshof an, dass die deutschen Gerichte einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Familienlebens und dem Interesse des Staates, Verbrechen zu verhindern und die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, vorgenommen hätten.

Keine Pflicht zur Ermöglichung der Anfechtung einer bestehenden rechtlichen Vaterschaft durch den vermeintlichen biologischen Vater

H. gegen Deutschland (Nr. 26610/09, Entscheidung vom 5. November 2013)

Der Beschwerdeführer rügte unter Berufung auf Artikel 8, 6 und 14 EMRK u.a. eine Verletzung seines Rechts auf Achtung des Familienlebens, da ihm die Anfechtung einer bestehenden rechtlichen Vaterschaft bzw. die Feststellung, dass er der leibliche Vater des Kindes ist, durch die Gerichte verwehrt wurde. Der Gerichtshof verwies auf seine bisherige Rechtsprechung zu diesem Thema und betonte, dass aus Artikel 8 EMRK zwar auch die Verpflichtung abgeleitet werden könne, zu prüfen, ob es dem Kindeswohl entspräche, dem leiblichen Vater Umgangsrechte zu gewähren *(siehe A. gegen Deutschland, Nr. 20578/07 und S. gegen Deutschland, Nr. 17080/07)*. Allerdings bedeute dies nicht, dass dem biologischen Vater auch ein Recht auf Anfechtung der bestehenden rechtlichen Vaterschaft eingeräumt werden müsse oder dass ihm ein statusunabhängiges Verfahren zur Klärung der leiblichen Vaterschaft zur Verfügung gestellt werden müsse *(vgl. A. gegen Deutschland (Nr. 45071/09), K. gegen Deutschland (Nr. 23338/09) und K. gegen Deutschland (Nr. 11858/10))*. Hier hätten die Staaten einen großen Ermessensspielraum. Der Gerichtshof konnte nicht erkennen, dass sich der vorliegende Fall von den letztgenannten Fällen unterschied und wies die Beschwerde als offensichtlich unbegründet zurück.

Achtung des Privat- und Familienlebens,
Recht auf Unschuldsvermutung

Entnahme von DNA-Material und Speicherung des DNA-Profils nach § 81g StPO

P. und M. gegen Deutschland (Nr. 7841/08 und 57900/12, Entscheidung vom 4. Juni 2013)

Keine Verletzung von Artikel 8 (Achtung des Privat- und Familienlebens, insbesondere informationelles Selbstbestimmungsrecht) und keine Verletzung von Artikel 6 Abs. 2 EMRK (Recht auf Unschuldsvermutung)

Die Beschwerde betraf die Entnahme von DNA-Material sowie die Speicherung des DNA-Profils der Beschwerdeführer, welche mittelschwere Straftaten begangen hatten (wiederholter Drogenhandel bzw. gefährliche Körperverletzung und Stalking). Die Entnahme sowie die Speicherung erfolgten gemäß § 81g StPO in der Annahme künftiger Straftaten. Vor dem Gerichtshof rügten die Beschwerdeführer, durch die Entnahme und die Speicherung ihres DNA-Materials bzw. ihres DNA-Profils in ihrem Recht auf Privatleben, insbesondere in ihrem informationellen Selbstbestimmungsrecht verletzt worden zu sein. Zudem sei durch die Annahme künftiger Straftaten die Unschuldsvermutung missachtet worden. Der Gerichtshof konnte keine Verletzung der Konvention feststellen. Die deutschen Gerichte hätten die Schwere der Straftaten und die besonderen Umstände der Einzelfälle berücksichtigt und erhebliche Gründe für die Annahme künftiger Straftaten vorgetragen. Des Weiteren hätten die deutschen Gerichte das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Beschwerdeführer sorgfältig mit dem Interesse des Staates, die Aufklärung von Straftaten zu erleichtern und die öffentliche Sicherheit aufrechtzuerhalten, abgewogen. Ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung liege nicht vor.

Achtung des Privat- und Familienlebens,
Diskriminierungsverbot

Eintragung als Elternteil in die Geburtsurkunde eines gemeinsam adoptierten Kindes bei einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft

B. und G.-B. gegen Deutschland (Nr. 8017/11, Entscheidung vom 7. Mai 2013)[8]

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) für sich genommen und in Verbindung mit Art. 14 (Diskriminierungsverbot)

[8] EuGRZ 2013, 668; FamRZ 2014, 97; StAZ 2014, 10

Die Beschwerdeführerinnen leben in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft und haben einen gemeinsam adoptierten Sohn. Lediglich eine der beiden Beschwerdeführerinnen, die den Sohn nach einer heterologen Insemination zur Welt gebracht hatte, wurde als Mutter in die Geburtsurkunde des Kindes eingetragen. Aufgrund der Nichteintragung der anderen Beschwerdeführerin fühlten sich die Beschwerdeführerinnen gegenüber verheirateten Ehepartnern diskriminiert. Sie trugen vor, dass es keinen sachlichen Grund gebe, Elternteile von Kindern, die in eine eingetragene Lebenspartnerschaft hineingeboren würden, nicht mit rechtlichen oder leiblichen Elternteilen eines Kindes gleich zu behandeln. Der Gerichtshof stellte jedoch keine Konventionsverletzung fest, da keine vergleichbare Situation der Beschwerdeführerinnen mit einem verheirateten Ehemann und seiner Ehefrau vorliege und somit auch keine Ungleichbehandlung.

Freie Meinungsäußerung

Verurteilung eines Abtreibungsgegners wegen Beleidigung
A. gegen Deutschland (Nr. 55558/10, Entscheidung vom 12. Februar 2013)[9]
Kein Verstoß gegen Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung)

Die Beschwerde betraf die Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer Geldstrafe wegen Beleidigung eines Arztes, der vom Beschwerdeführer beschuldigt wurde, illegale Abtreibungen in seiner Praxis vorzunehmen. Dabei verglich der Beschwerdeführer Abtreibungen mit dem Holocaust und bezeichnete den Arzt als Kindermörder. Der EGMR stellte keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung) durch die Verurteilung des Beschwerdeführers fest.

Schutz des Eigentums/ Diskriminierungsverbot

Beschränkungen des Eigentums nach dem Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommisse
X. gegen Deutschland (Nr. 26367/10, Entscheidung vom 14.5.2013)[10]

[9] EuGRZ 2014, 176
[10] NJW 2014, 757

Kein Verstoß gegen Artikel 1 Prot. Nr. 1 zur EMRK (Schutz des Eigentums) für sich genommen und in Verbindung mit Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot)

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer einer Bibliothek und eines Archivs, die öffentlich zugänglich sind und wissenschaftlichen Zwecken dienen. Aufgrund des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse wurden die Nutzungsmöglichkeiten des Eigentümers bezüglich dieser Einrichtungen beschränkt. Der Beschwerdeführer rügte, dass die Entscheidungen der deutschen Gerichte, die von ihm beantragte Aufhebung dieser Beschränkungen abzulehnen, ihn diskriminiere und in seinen Eigentumsrechten verletze. Der EGMR stellte fest, dass der Beschwerdeführer zwar in der Nutzung seines Eigentums eingeschränkt werde, dies aber durch das Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger Vermögen, das dem Schutz nationaler Kulturgüter dient, gerechtfertigt sei. Der Gerichtshof gelangte zu der Auffassung, dass die Interessen des Beschwerdeführers angemessen berücksichtigt wurden und die Beschränkungen keine unverhältnismäßige und exzessive Belastung darstellen. Folglich stellte der Gerichtshof keine Verletzung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 oder Artikel 14 EMRK fest und wies die Beschwerde als offensichtlich unbegründet zurück.

Vermögensrecht: Zwangsversteigerung und Restitutionsanspruch

G. OHG i.L. gegen Deutschland (Nr. 36294/08, Entscheidung vom 17. Dezember 2013)

Keine Verletzung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK

Die beschwerdeführende Gesellschaft begehrte erfolglos die Rückübertragung eines Grundstücks, zu deren Veräußerung jüdische Vorbesitzer im Jahre 1939 gezwungen worden waren. Das Grundstück wurde trotz Anmeldung des Restitutionsanspruchs der Beschwerdeführerin zwangsversteigert. Statt der Rückübertragung des Grundstücks sprach das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerdeführerin lediglich einen Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe des Versteigerungserlöses zu. Die Beschwerdeführerin sah hierin u.a. eine Verletzung ihres Rechts auf Schutz des Eigentums (Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK).

Der Gerichtshof stellte fest, dass es für das Begehren der Beschwerdeführerin auf Rückübertragung des Grundstücks keine solide Grundlage in der nationalen Rechtsprechung gab. Daher könne die Hoffnung der Beschwerdeführerin auf Rückübertragung des Grundstücks nicht als „berechtigte Erwartung" im Sinne der Rechtsprechung des EGMR eingestuft werden. Folglich

betrachtete der Gerichtshof die Beschwerde ratione materiae als unvereinbar mit den Bestimmungen der Konvention und wies sie als unzulässig zurück.

Recht auf Bildung

Erstattung von Schulwegkosten

H. gegen Deutschland (Nr. 61145/09, Entscheidung vom 27. August 2013)

Kein Verstoß gegen Artikel 2 Prot. Nr. 1 zur EMRK (Recht auf Bildung)

Die Beschwerdeführer rügten eine Verletzung des Rechts auf Bildung (Art. 2 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK), durch die Weigerung der Behörden, ihnen die Kosten für den mit dem Privatfahrzeug zurückgelegten Schulweg der beiden Kinder zu erstatten. Die Beschwerdeführer schickten Ihre Kinder anstatt auf die nächstgelegene Schule auf eine weiter entfernt gelegene Schule, da dort ein besonderes Unterrichtsfach angeboten wurde. Die Behörden stellten Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung; waren aber nicht bereit, die Kosten für die Nutzung des Privatfahrzeugs zu erstatten. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Behörden durch die Zurverfügungstellung kostenloser Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel ihrer Verpflichtung aus Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK nachgekommen seien und wies die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurück. Die Tatsache, dass die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln mehr als eine Stunde dauerte, sei eine Konsequenz der Entscheidung, die Kinder auf die besondere Schule zu schicken, berühre aber nicht die Verpflichtung der Behörden, den Zugang zu Bildung zu ermöglichen.

Keine Opfereigenschaft im Sinne von Artikel 34 EMRK

Anonymität in der Abiturprüfung

S. und K. gegen Deutschland (Nr. 17292/13, Entscheidung vom 8. Oktober 2013)

Die Beschwerdeführer rügten eine Verletzung von Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK (Recht auf Bildung) und Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot), da Schüler in Rheinland-Pfalz ihre Abiturprüfungen nicht anonym schreiben können. Außerdem rügten Sie, dass es keine Kommission gebe, welche die Prüfungsergebnisse der Schüler überprüfen könnte. Dies könnte zur Diskriminierung einzelner Schüler, insbesondere von Schülern mit Migrationshintergrund führen. Vor dem Hintergrund, dass der Sohn der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der

Einreichung der Beschwerde zum EGMR erst die 8. Klasse eines Gymnasiums besuchte, stellte der Gerichtshof fest, dass weder die Beschwerdeführer noch ihr Sohn behaupten könnten, im Sinne von Artikel 34 EMRK in ihren Konventionsrechten verletzt zu sein.

Nichterschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe

Rechtsschutz bei überlangen Verfahren
B. gegen Deutschland (Nr. 41394/11, Entscheidung vom 22. Januar 2013)

Der Beschwerdeführer rügte die Dauer eines vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg anhängigen Verfahrens. Der Gerichtshof verwies auf das am 3. Dezember 2011 in Kraft getretene Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Da der Beschwerdeführer von dieser Rechtschutzmöglichkeit keinen Gebrauch machte, wies der Gerichtshof die Beschwerde wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges gemäß Art. 35 Abs. 1 und 4 EMRK als unzulässig zurück.

Insolvenz eines Arztes nach Änderung des Honorarverteilungsmaßstabs
W. gegen Deutschland (Nr. 34229/12, Entscheidung vom 27. August 2013)

Der Beschwerdeführer war praktizierender Arzt und von der Kassenärztlichen Vereinigung als Internist zugelassen. Er führte eine Praxis, die sich auf Labordienstleistungen spezialisiert hatte. Er rügte eine Verletzung seines Rechts auf Achtung seines Eigentums, da er trotz der Spezialisierung auf Labordienstleistungen (für die höhere Vergütungen möglich waren) lediglich wie ein Internist vergütet wurde, was zur Insolvenz seiner Praxis geführt habe. Der EGMR wies die Beschwerde wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs gemäß Art. 35 Abs. 1 und 4 EMRK zurück, da der Beschwerdeführer seine Amtshaftungsklage vor den innerstaatlichen Gerichten verspätet erhoben hatte.

6. Streichungen von Rechtssachen

Der EGMR kann nach Art. 37 Abs. 1 EMRK Beschwerden zu jeder Zeit aus seinem Verfahrensregister streichen, wenn die Umstände Grund zu der Annahme geben, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtigt (lit. a), die Streitigkeit zum Beispiel durch eine gütliche Einigung einer Lösung zugeführt worden ist (lit. b) oder eine weitere Prüfung der Beschwerde aus anderen vom Gerichtshof festgestellten Gründen nicht gerechtfertigt ist (lit. c). Damit endet das Beschwerdeverfahren. Allerdings setzt der Gerichtshof die Prüfung der Beschwerde fort, wenn die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der EMRK und den dazugehörigen Protokollen anerkannt sind, dies erfordert.

Schließt die Bundesregierung mit dem Beschwerdeführer einen Vergleich, so streicht der Gerichtshof die Rechtssache nur aus seinem Register, wenn er überzeugt ist, dass die Einigung auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte getroffen wurde.

Gibt die Bundesregierung in einem Individualbeschwerdeverfahren eine einseitige Erklärung ab, in der sie eine Konventionsverletzung anerkennt und dem Beschwerdeführer eine Entschädigung zusagt, kann der Gerichtshof die Sache auch ohne Zustimmung des Beschwerdeführers nach Art. 37 Abs. 1 c) EMRK aus seinem Verfahrensregister streichen, wenn er die Entschädigungssumme für akzeptabel erachtet und der Überzeugung ist, dass die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Konvention und den Protokollen dazu definiert sind, keine weitere Prüfung der Beschwerde erfordert. Da der Beschwerdeführer im Fall einer einseitigen Erklärung nicht nur eine Geldsumme erhält, sondern auch das Zugeständnis, dass ein Rechtsverstoß vorliegt, fällt in einem solchen Fall die Entschädigungssumme regelmäßig geringer aus als bei einem Vergleich.

Im Jahr 2013 hat der Gerichtshof die folgenden Rechtssachen aus seinem Register gestrichen:

Streichung aufgrund eines abgeschlossenen Vergleichs
Pressefreiheit
S. AG gegen Deutschland (Nr. 42773/08, Entscheidung vom 8. Januar 2013)

Die Individualbeschwerde betraf ein von den Hamburger Gerichten gegen ein österreichisches Medienunternehmen verhängtes Veröffentlichungsverbot zur Berichterstattung über den

Kokainkonsum eines deutschen Schauspielers. Ein Veröffentlichungsverbot zur selben Thematik war von den Hamburger Gerichten auch gegen ein deutsches Medienunternehmen verhängt worden, das sich dagegen erfolgreich vor dem EGMR zur Wehr gesetzt hatte (Urteil vom 7. Februar 2012, Nr. 39954/08). Angesichts dieses Präzedenzfalles schloss die Bundesregierung mit dem beschwerdeführenden Unternehmen einen Vergleich, in dem sie sich verpflichtete, als Ausgleich für sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Individualbeschwerde einen Gesamtbetrag in Höhe von 28.000 EUR zu zahlen. Daraufhin strich der Gerichtshof die Beschwerde aus seinem Register.

Streichung aufgrund eines abgeschlossenen Vergleichs
Zwangsmedikation und Zwangsbehandlung einer Betreuten
Z. gegen Deutschland (Nr. 3098/08, Entscheidung vom 2. April 2013)[11]

Der Fall betraf die Zwangsmedikation und die Zwangsbehandlung der psychisch erkrankten und unter Betreuung stehenden Beschwerdeführerin. Die Bundesregierung schloss mit der Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände des Einzelfalles einen Vergleich, in dem sie eine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) anerkannte und der Beschwerdeführerin die Zahlung einer Entschädigung von insgesamt 14.000 € zusagte. Im Hinblick auf die ausdrückliche Anerkennung einer Konventionsverletzung und auf die Höhe der zugesagten und vom Gerichtshof für angemessen bewerteten Entschädigung hielt es der EGMR nicht länger für gerechtfertigt, die Beschwerde weiter zu prüfen und strich sie aus seinem Register.

Streichung nach einer von der Bundesregierung abgegebenen einseitigen Erklärung
Sicherungsverwahrung
T. gegen Deutschland (Nr. 27081/09, Entscheidung vom 19. März 2013)

Der Fall betraf einen Parallelfall zum Verfahren M. gegen Deutschland (Entscheidung vom 17. Dezember 2009, Nr. 19359/04), in dem die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung über die zum Zeitpunkt der Tatbegehung und Verurteilung geltende Höchstdauer von 10 Jahren hinaus verlängert wurde. Zur Erledigung des Verfahrens vor dem Gerichtshof gab die Bundesregierung eine einseitige Erklärung ab, in der sie ausdrücklich anerkannte, dass die Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung nach dem Ablauf von 10 Jahren gegen Artikel

[11] BtPrax 2013, 246

5 EMRK verstoßen hat. Die Bundesregierung verpflichtete sich, dem Beschwerdeführer als Ausgleich für sämtliche Ansprüche in Zusammenhang mit der Individualbeschwerde eine Entschädigung von 23.000 € zu zahlen. Der Gerichtshof akzeptierte die abgegebene einseitige Erklärung und entschied, die Rechtssache aus seinem Register zu streichen (Artikel 37 Absatz 1 c) EMRK). Wegen der ausdrücklichen Anerkennung einer Konventionsverletzung und im Hinblick auf die Höhe der zugesagten und vom Gerichtshof für angemessen bewerteten Entschädigung hielt es der EGMR nicht länger für gerechtfertigt, die Beschwerde weiter zu prüfen.

Streichung nach einer von der Bundesregierung abgegebenen einseitigen Erklärung
Sicherungsverwahrung
K. gegen Deutschland (Nr. 70904/10, Entscheidung vom 17. September 2013)

Der Beschwerdeführer rügte, dass ihn die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in seinen Rechten aus Artikel 5 und Artikel 7 EMRK verletze. Während der Unterbringung stellte sich heraus, dass sich bei dem Beschwerdeführer eine echte Pädophilie manifestiert hatte. Deshalb ordnete das Landgericht im Mai 2006 gemäß § 66b Abs. 2 a. F. StGB die nachträgliche Unterbringung in der Sicherungsverwahrung an. Der Beschwerdeführer befand sich danach bis Juli 2011 in der Sicherungsverwahrung. In der Sache handelte es sich um einen Parallelfall zum Verfahren B. gegen Deutschland, in dem der EGMR in seiner Entscheidung vom 19. April 2012 (Nr. 61272/09) einen Konventionsverstoß festgestellt hatte. Zur Erledigung des Verfahrens vor dem Gerichtshof gab die Bundesregierung eine einseitige Erklärung ab, in der sie ausdrücklich anerkannte, dass die nachträgliche Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung gegen Artikel 5 und 7 EMRK verstoßen hat. Die Bundesregierung verpflichtete sich, dem Beschwerdeführer als Ausgleich für sämtliche Ansprüche in Zusammenhang mit der konventionswidrigen Unterbringung eine Entschädigung von 12.000 € zu zahlen. Der Gerichtshof akzeptierte die abgegebene einseitige Erklärung und entschied, die Rechtssache aus seinem Register zu streichen.

Streichung nach einer von der Bundesregierung abgegebenen einseitigen Erklärung
Jagdrecht
S. u.a. gegen Deutschland (Nr. 13166/08, Entscheidung vom 12. November 2013)

Die Beschwerde betraf die Verpflichtung der Beschwerdeführer, die Jagd auf ihrem Grundstück zu dulden, obwohl sie diese aus ethischen Gründen ablehnen. Es handelte sich um einen

Parallelfall zum Verfahren H. gegen Deutschland (Nr. 9300/07), in dem die Große Kammer des Gerichtshofs mit Urteil vom 26. Juni 2012 eine Verletzung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 (Achtung des Eigentums) feststellte. Die Bundesregierung hatte zur Erledigung des Verfahrens eine Erklärung abgegeben, in der sie eine Verletzung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK anerkannte und sich verpflichtete, den Beschwerdeführern als Ausgleich für sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Individualbeschwerde eine Entschädigung von 7.000,- € zu zahlen. Der EGMR akzeptierte die abgegebene einseitige Erklärung und entschied, die Rechtssache aus seinem Register zu streichen. Allerdings sprach der Gerichtshof den Beschwerdeführern einen weiteren Betrag für Kosten und Auslagen vor den innerstaatlichen Gerichten in Höhe von 4.223,05 € zu.

Streichung, weil die Umstände Grund zu der Annahme gaben, dass die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtigt
K. gegen Deutschland (Nr. 14859/07), Entscheidung vom 2. Juli 2013)

Die Beschwerdeführerin rügte, dass die Verpflichtung zur Duldung der Jagd auf ihrem Grundstück und ihre Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft ihr Recht auf Achtung ihres Eigentums verletzten. Da die Beschwerdeführerin auf mehrere Aufforderungen des Gerichtshofs zur Abgabe einer Stellungnahme nicht reagierte, nahm der Gerichtshof an, dass die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtigte und strich die Rechtssache aus seinem Register.

Streichung, da die Angelegenheit zwischenzeitlich einer Lösung zugeführt worden ist
F. gegen Deutschland (Nr. 6068/09), Entscheidung vom 1. Oktober 2013)

Der Beschwerdeführer rügte eine Verletzung von Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Familienlebens), da es ihm zunächst verwehrt war, ohne Zustimmung der Mutter an der elterlichen Sorge für sein Kind teilzuhaben. Nachdem das Bundesverfassungsgericht, auf seine Beschwerde hin, § 1626a Abs. 1 Nr. 1 a.F. und § 1672 Abs. 1 BGB für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärte und anschließend die elterliche Sorge auf den Beschwerdeführer übertragen wurde, nahm der Beschwerdeführer seine Beschwerde beim EGMR zurück. Der Gerichtshof entschied daraufhin, die Beschwerde aus seinem Register zu streichen, da die Angelegenheit einer Lösung zugeführt worden ist und die Achtung der Menschenrechte keine weitere Prüfung der Beschwerde erfordert. Soweit der

Beschwerdeführer Erstattung von Kosten, u.a. für das Verfahren vor dem EGMR begehrte, wies der Gerichtshof den Antrag zurück.

7. Umsetzung der Urteile

Die Umsetzung der Urteile des EGMR wird gemäß Art. 46 Abs. 2 EMRK vom Ministerkomitee des Europarats überwacht. Sobald ein Urteil des Gerichtshofs, in dem eine Konventionsverletzung festgestellt wurde, endgültig ist, wird es dem Ministerkomitee zugeleitet, welches in regelmäßigen Sitzungen überprüft, inwieweit der verurteilte Staat das Urteil befolgt. Dabei wird das Ministerkomitee von einer besonderen Vollstreckungsabteilung des Sekretariats des Europarats, dem „Department for the Execution of Judgments of the European Court of Human Rights“, unterstützt[12].

Streicht der Gerichtshof im Fall einer gütlichen Einigung eine Rechtssache aus seinem Register, wird diese Entscheidung nach Art. 39 Abs. 4 EMRK ebenfalls dem Ministerkomitee zugeleitet, welches die Durchführung der gütlichen Einigung, wie sie in der Entscheidung festgehalten wurde, überwacht.

In Erfüllung der Verpflichtung Deutschlands aus Art. 46 Abs. 1 EMRK, die Urteile des Gerichtshofs zu befolgen, informiert die Bundesregierung in den Deutschland betreffenden Fällen das Ministerkomitee über die Zahlung der Entschädigung, sofern der Gerichtshof eine solche zuerkannt hat oder eine solche Zahlung im Rahmen einer gütlichen Einigung bzw. in einer einseitigen Erklärung zugesagt wurde. Die Bundesregierung informiert auch über ergriffene individuelle (den Beschwerdeführer betreffende) und allgemeine Maßnahmen, soweit sie erforderlich waren, um den Zustand einer Konventionsverletzung zu beenden, deren Folgen zu beseitigen und neue Konventionsverletzungen in zukünftigen gleichgelagerten Fällen zu vermeiden.

Als allgemeine Maßnahme werden alle Urteile des Gerichtshofs in deutschen Sachen von der Bundesregierung übersetzt sowie allen Gerichten und Behörden, die mit dem der Beschwerde zugrundeliegenden Fall befasst waren, bekannt gemacht. Die Übersetzungen werden auch allen anderen Justizministerien der Länder mit der Bitte um Bekanntmachung sowie den betroffenen Bundesgerichten und Bundesministerien übersandt. Zudem werden die Übersetzungen auf der Internetseite des BMJV unter www.bmjv.de/egmr und in der HUDOC-Datenbank des Gerichtshofs (www.echr.coe.int) veröffentlicht. Außerdem stellt die Bundesregierung die

[12] Weitere Informationen über die Überwachung der Durchführung der Urteile auf der Website des Europarats unter http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/execution/Default_en.asp.

nichtamtlichen, anonymisierten Übersetzungen verschiedenen Fachzeitschriften zur Veröffentlichung zur Verfügung.

Zusätzlich unterstützte die Bundesregierung die Herausgabe einer deutschsprachigen Entscheidungssammlung des N.P. Engel Verlags, in der die grundlegenden Entscheidungen des EGMR der Jahre 1960 bis 1989 auch in Verfahren gegen andere Konventionsstaaten veröffentlicht wurden[13]. Nicht zuletzt verhilft auch die weite Verbreitung der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erstellten Rechtsprechungsberichte der Rechtsprechung des EGMR zu mehr Aufmerksamkeit. Dazu kommen die parallel im Auftrag des Bundesministeriums erstellten Berichte zu Entscheidungen des EGMR über Beschwerden gegen andere Staaten.

Im Jahre 2013 wurden dem Ministerkomitee insgesamt 1.310 neue Fälle zur Überwachung der Umsetzung zugeleitet. Ende 2013 waren insgesamt 11.017 Fälle zur Überwachung vor dem Ministerkomitee anhängig[14]. Die Zahl der insgesamt anhängigen Fälle ist damit im Vergleich zum Vorjahr (11.099 Fälle) leicht gesunken. Ende 2013 betrafen 31 aller anhängigen Fälle die Bundesrepublik Deutschland (Ende 2012 waren es 103 anhängige Fälle). Der Rückgang der deutschen Fälle im Ministerkomitee resultiert primär aus dem Abschluss der Umsetzung der Urteile zum Rechtsschutz bei überlangen Verfahren.

Im Folgenden werden die beim Ministerkomitee anhängigen deutschen Fälle dargestellt, in denen außer der Zahlung einer Entschädigung sowie der Übersetzung, Verbreitung und Veröffentlichung der Urteile, weitere Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der Urteile erforderlich sind bzw. waren. Soweit der Gerichtshof den Beschwerdeführern in diesen Fällen eine Entschädigung zugesprochen hat, haben die Beschwerdeführer die Beträge jeweils innerhalb der in der Entscheidung genannten Frist von drei Monaten nach Endgültigkeit des Urteils erhalten. In allen Verfahren ist die Übersetzung, Verbreitung und Veröffentlichung der jeweiligen Urteile erfolgt. Diese Maßnahmen werden in der folgenden Darstellung der Fälle nicht noch einmal gesondert aufgeführt.

Sodann werden die Fälle aufgelistet, in denen das Ministerkomitee im Jahr 2013 die Überwachung der Umsetzung der Urteile beendet und eine Abschlussresolution erlassen hat, weil die Bundesregierung ihre Verpflichtung, die zugrunde liegenden Urteile des Gerichtshofs umzusetzen, vollständig erfüllt hat.

---

[13] Unter www.eugrz.info findet sich eine kostenlos verfügbare elektronische Version der Entscheidungssammlung
[14] Council of Europe - Committee of Ministers: Supervision of the execution of judgments of the European Court of Human Rights – Annual Report 2013, Appendix1
www.coe.int/t/dghl/monitoring/execution/Documents/Publications_en.asp

Freiheit und Sicherheit,
Keine Strafe ohne Gesetz

Sicherungsverwahrung
Leiturteil vom 17. Dezember 2009 (Nr. 19359/04)[15] sowie 11 weitere Urteile betreffend die nachträgliche Verlängerung oder Anordnung von Sicherungsverwahrung
Verletzungen von Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit) und Verletzungen von Artikel 7 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz)

In den o. g. Sicherungsverwahrungsfällen beruhte die Verletzung des Rechts auf Freiheit und Sicherheit (Artikel 5 EMRK) darauf, dass keiner der in Art. 5 EMRK genannten Rechtfertigungsgründe für die Freiheitsentziehung einschlägig war. Auf eine Verletzung von Art. 7 EMRK erkannte der Gerichtshof, weil er die Sicherungsverwahrung als „Strafe" im Sinne dieser Vorschrift einordnete. Wurde die Sicherungsverwahrung aufgrund einer rückwirkend anwendbaren Regelung angeordnet oder deren Dauer verlängert, lag damit ein Verstoß gegen Art. 7 EMRK vor.

Am 1. Juni 2013 ist das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2452) in Kraft getreten. Dieses Gesetz soll zusammen mit den entsprechenden Vollzugsgesetzen und sonstigen Umsetzungsmaßnahmen der Länder dazu führen, dass die Sicherungsverwahrung vom EGMR nicht mehr als „Strafe" im Sinne von Art. 7 EMRK gewertet wird. In Fällen, in denen die Freiheitsentziehung aufgrund einer Vertrauensschutzproblematik nicht gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK (nach Verurteilung) gerechtfertigt werden kann, darf sie nur noch erfolgen, wenn der Rechtfertigungsgrund des Art. 5 Abs. 1 lit. e EMRK (Personen mit „unsound mind") vorliegt. Dabei soll sichergestellt werden, dass die Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung erfolgt. Das Gesetz setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Leiturteil vom 4. Mai 2011 (BVerfGE 128, 326) um und ist der bundesrechtliche Teil eines neuen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung zur Umsetzung des Abstandsgebots. Der neue § 66c StGB gibt wesentliche Leitlinien für die Therapie, die Unterbringung sowie die Entlassungsvorbereitung von Sicherungsverwahrten vor. Insgesamt besteht eine klare therapeutische Ausrichtung. Ziel ist es, die Gefahr, die von den in der

[15] EuGRZ 2010, 25; HRRS 2010 Nr.65; JR 2010, 218; NJW 2010, 2495; NStZ 2010, 263; R&P 2010, 38; StV 2010, 181

Sicherungsverwahrung Untergebrachten für die Allgemeinheit ausgeht, so zu minimieren, dass die Freiheitsentziehung möglichst bald beendet werden kann. Über den unabdingbaren Entzug der „äußeren“ Freiheit hinausgehende weitere Belastungen müssen zudem vermieden werden.

Innerhalb der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland sind die Bundesländer für den Vollzug der Sicherungsverwahrung verantwortlich. Die Bundesländer haben eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die unter Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder gesetzliche Grundlagen zur Neuregelung des Vollzuges der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sowie besondere Vorschriften im Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung erarbeitet hat. Dabei wurden die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 und die vom Bundesgesetzgeber festgelegten Leitlinien (insbesondere in § 66c StGB n. F.) einbezogen. Daraufhin änderten die Länder ihre Vollzugsgesetze entsprechend.

Damit sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung deutlich von der Strafhaft unterscheidet und das Abstandsgebot eingehalten wird, werden in der Praxis verschiedene Maßnahmen ergriffen. Einerseits haben die Länder die räumliche Unterbringung der Sicherungsverwahrten insbesondere durch umfangreiche bauliche Maßnahmen deutlich verbessert. Diese sind zwar von Land zu Land unterschiedlich; mit ihnen werden aber vor allem drei Ziele verfolgt:

- Unterbringung in größeren Räumen mit eigener Privatsphäre,
- bessere Freizeit- und Sportmöglichkeiten (auch auf den Außenanlagen),
- mehr Bewegungsfreiheit innerhalb der Einrichtung (z. B. dadurch, dass tagsüber kein Einschluss erfolgt).

Andererseits ist vorgesehen, dass den Sicherungsverwahrten in den Einrichtungen, die in den Ländern zentral für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständig sind, umfassende und interdisziplinäre Behandlungsmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen angeboten werden. Soweit dies zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlich ist, werden die Sicherungsverwahrten zur Teilnahme an solchen Maßnahmen motiviert. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch Angebote in anderen Einrichtungen des Justizvollzuges, insbesondere im Vollzug der Freiheitsstrafe, an denen Sicherungsverwahrte grundsätzlich ebenfalls teilnehmen können, sofern dies zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlich ist. Sämtliche Maßnahmen sollen den individuellen Erfordernissen angepasst werden.

Bis zum 31. Mai 2013 stellte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (BVerfGE 128, 326) sicher, dass die Sicherungsverwahrung in Vertrauensschutzfällen nur erfolgt,

wenn sie gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. e EMRK gerechtfertigt ist. Sie durfte nur angeordnet oder verlängert werden, wenn der Betroffene an einer psychischen Störung litt und die hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- und Sexualstraftaten bestand. Zudem prüften die Strafvollstreckungskammern in allen Vertrauensschutzfällen entsprechend der Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts bis Ende 2011, ob diese verschärften Voraussetzungen vorlagen. War dies nicht der Fall, wurde die Sicherungsverwahrung beendet.

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung gemäß § 66 b Abs. 1 und 2 StGB a. F. ist zudem bereits durch das am 1. Januar 2011 in Kraft getretene *Gesetz zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen* vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) für alle Fälle abgeschafft worden, in denen die letzte Anlasstat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurde. In allen anderen Fällen kann eine nachträgliche Sicherungsverwahrung nur noch nach Maßgabe der vorgenannten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR angeordnet werden. Dies stellte bis zum 31. Mai 2013 die Übergangsanordnung des Bundesverfassungsgerichts sicher. Ab dem 1. Juni 2013 gilt entsprechend Art. 316f Abs. 2 S. 2 EGStGB, der mit dem Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2452) eingeführt wurde.

Aus Sicht der Bundesregierung setzen diese Maßnahmen das Leiturteil des EGMR vom 17. Dezember 2009 (Nr. 19359/04) sowie die weiteren Urteile betreffend die nachträgliche Verlängerung oder Anordnung von Sicherungsverwahrung vollständig um.

Faires Verfahren

Unfaires Strafverfahren durch Berufungsverwerfung wegen Abwesenheit des Angeklagten

N. gegen Deutschland (Nr. 30804/07, Urteil vom 8.11.2012)[16]

Verletzung von Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

Der Beschwerdeführer war wegen Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Er legte Berufung gegen das Urteil ein, entschied sich jedoch, nicht persönlich zur Berufungsverhandlung zu erscheinen, da in anderer Sache ein Haftbefehl gegen ihn erlassen worden war. Mit seiner Vertretung beauftragte er stattdessen seinen Verteidiger, der in der Berufungsverhandlung anwesend war und dem Gericht die Situation schilderte. Gestützt auf

[16] NLMR 2012, 371; StraFo 2012, 490

§ 329 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung verwarf das Berufungsgericht die Berufung dennoch ohne Verhandlung zur Sache, da der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung nicht zur Berufungsverhandlung erschienen sei und sich auch nicht durch seinen Verteidiger habe vertreten lassen können. Der Gerichtshof stellte einen Verletzung von Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Buchstabe c EMRK fest. Er vertrat die Ansicht, dass die Verwerfung der Berufung wegen der Abwesenheit des Beschwerdeführers eine Verletzung des Rechts auf Verteidigung durch einen Verteidiger darstellte, der angesichts der wesentlichen Bedeutung dieses Rechts für die Fairness des Strafverfahrens auch bei unentschuldigter Abwesenheit des vertretenen Angeklagten nicht gerechtfertigt sei. Zwar müsse der Gesetzgeber unentschuldigten Abwesenheiten entgegenwirken können. Die legitime Forderung, dass Angeklagte zu Gerichtsverhandlungen erscheinen müssen, könne aber auch auf andere Weise durchgesetzt werden.

Es ist beabsichtigt, zur Umsetzung des Urteils § 329 StPO dahingehend zu ändern, dass eine Verwerfung der Berufung des Angeklagten nicht mehr erfolgen darf, wenn statt des Angeklagten ein entsprechend bevollmächtigter und vertretungsbereiter Verteidiger in einem Termin zur Berufungshauptverhandlung erschienen ist. Anstelle der nicht mehr zulässigen Verwerfung soll in Anwesenheit des Verteidigers ohne den Angeklagten verhandelt werden, soweit nicht besondere Gründe dessen Anwesenheit erforderlich machen. Einen entsprechenden Referentenentwurf hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erarbeitet; Länder und Verbände hatten bereits Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Der Regierungsentwurf soll im Sommer 2014 in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

Zugang zu einem Gericht

Nichtbefolgung einer einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts
K. gegen Deutschland (Nr. 27804/05 und 27801/05, Urteil vom 13.1.2011)[17]
Verletzung von Art. 6 EMRK (Zugang zum Gericht)

Dem Fall lag eine Konkurrentenklage über die Besetzung einer Notarstelle zugrunde. Der Gerichtshof stellte eine Verletzung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht (Art. 6 Abs. 1 EMRK) fest, weil eine einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts nicht befolgt worden war. In der einstweiligen Anordnung vom 10. April 2003 hatte das Bundesverfassungsgericht das Justizministerium eines Landes angewiesen, eine

[17] NJW 2011, 3703

Anwaltsnotarstelle bis zum Ablauf der Begründungsfrist für die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers frei zu halten. Ungeachtet dieser einstweiligen Anordnung hatte das Justizministerium die Notariatsstelle anderweitig vergeben.

Der Gerichtshof sprach dem Beschwerdeführer eine Entschädigung für Kosten und Auslagen zu. Die Entscheidung über eine eventuelle Entschädigung nach Art. 41 EMRK für materielle und immaterielle Schäden wurde hingegen vertagt, weil der Beschwerdeführer in dieser Sache eine Amtshaftungsklage erhoben hatte. In diesem Amtshaftungsverfahren verurteilte das Oberlandesgericht mit rechtskräftigem Urteil vom 27. Juli 2011 das Land zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 25.223,75 € nebst Zinsen. Außerdem stellte das Oberlandesgericht fest, dass das Land darüber hinaus verpflichtet ist, dem Beschwerdeführer sämtlichen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Nichtbeachtung der einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2003 entsteht.

Am 25. März 2013 hat das Land erneut eine Anwaltsnotarstelle ausgeschrieben. Der Beschwerdeführer hat sich neben mehreren anderen Bewerbern auf diese Stelle beworben. Das Land hat eine Leistungsauswahl vorgenommen, aus der der Beschwerdeführer als bester Bewerber hervorging. Daraufhin entschied das Land, die Anwaltsnotarstelle mit dem Beschwerdeführer zu besetzen, der daraufhin am 24. Oktober 2013 zum Anwaltsnotar bestellt wurde. Im Übrigen hat sich der Beschwerdeführer über den Ausgleich sämtlicher materieller und immaterieller Nachteile mit dem Land in einem Vergleich geeinigt. Im Hinblick auf die mit dem Beschwerdeführer erzielte Einigung hat der EGMR mit Urteil vom 5. Juni 2014 entschieden, die Sache aus seinem Register zu streichen.

Achtung des Privat- und Familienlebens

Umgangsrecht des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters

A. gegen Deutschland (Nr.20578/07, Urteil vom 21.12.2010)[18]

S. gegen Deutschland (Nr. 17080/07, Urteil vom 15. September 2011)[19]

Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

Der EGMR stellte in den beiden Fällen jeweils eine Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) fest, da die deutschen Gerichte in Anwendung der

[18] EuGRZ 2011, 124; FamRZ 2011, 269; JAmt 2011, 215; NJW 2011, 3565
[19] NLMR 2011, 271; EuGRZ 2011, 565; FamRZ 2011, 1715

bestehenden Gesetzeslage nicht geprüft haben, inwieweit ein Umgang der Beschwerdeführer mit ihren – auch mutmaßlichen – leiblichen Kindern in deren Interesse gewesen wäre. Angesichts der vielfältigen Familienkonstellationen bedürfe es dazu einer Einzelfallprüfung.

Zur Umsetzung des Urteils hat der Deutsche Bundestag am 25. April 2013 das Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters beschlossen. Das Gesetz ist am 13. Juli 2013 in Kraft getreten.

Durch das Gesetz wurde die Rechtsposition der leiblichen, nicht rechtlichen Väter im Bereich des Umgangs- und Auskunftsrechts unter Beachtung des Kindeswohls gestärkt. Die Neuregelungen sehen vor, dass der leibliche Vater ein Umgangsrecht mit seinem Kind dann erhält, wenn er ein ernsthaftes Interesse an seinem Kind gezeigt hat und wenn der Umgang mit dem leiblichen Vater dem Kindeswohl dient. Des Weiteren erhalten leibliche Väter bei berechtigtem Interesse künftig auch das Recht, von den rechtlichen Eltern Auskunft über die persönlichen Verhältnisses des Kindes zu verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Bestehen Zweifel an der leiblichen Vaterschaft des Antragstellers, kann die Abstammung inzident im Rahmen des Umgangs- oder Auskunftsverfahrens geklärt werden. Ein selbständiges Recht auf Klärung der leiblichen Abstammung unabhängig vom Umgangsrecht erhält der leibliche Vater dagegen nicht, da dies zu nachteilig in die soziale Familie hineinwirken würde.

Weigerung deutscher Behörden, einer gelähmten Patientin den Erwerb eines tödlichen Medikaments zu genehmigen: Gerichte hätten Beschwerde des Witwers in der Sache prüfen müssen

K. gegen Deutschland (Nr. 497/09, Urteil vom 19.7.2012)[20]

Verletzung von Art. 8 EMRK (Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

In dem das Thema Sterbehilfe betreffenden Fall stellte der EGMR eine Verletzung des Rechts des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privat- und Familienlebens fest. Der Fall betraf die Weigerung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, der Frau des Beschwerdeführers, die querschnittsgelähmt und auf künstliche Beatmung angewiesen war, die Erlaubnis zum Erwerb einer tödlichen Medikamentendosis zu erteilen, die ihr die Selbsttötung ermöglicht hätte. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass die Weigerung der deutschen Gerichte, nach dem Tod der Frau die Klage des Witwers gegen diese Entscheidung in der Sache zu prüfen, gegen seine Verfahrensrechte nach Art. 8 EMRK verstieß.

[20] EuGRZ 2012, 616; NJW 2013, 2953

Der Beschwerdeführer hat nach § 153 VwGO in Verbindung mit § 580 Nr. 8 ZPO unter Bezugnahme auf das Urteil des EGMR am 15. Januar 2013 eine Wiederaufnahme des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens beantragt. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln anhängig.

Entzug der elterlichen Sorge ohne ausreichende Gründe
B.B. und F.B. gegen Deutschland (Nr.18734/09 und 9424/11, Urteil vom 14. März 2013)[21]
Verletzung von Artikel 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens)

Der Fall betraf den Entzug der elterlichen Sorge der Beschwerdeführer für ihre beiden Kinder. Der Gerichtshof gelangte zu der Auffassung, dass die Gerichte im Hauptsacheverfahren keine ausreichenden Gründe für die Entziehung der elterlichen Sorge angeführt hätten und stellte eine Verletzung von Artikel 8 EMRK fest. Hinsichtlich der Einzelheiten des Falles wird auf die Darstellung im zweiten Kapitel dieses Berichts verwiesen.

Die elterliche Sorge wurde den Beschwerdeführern zwischenzeitlich rückübertragen, so dass außer der Zahlung der vom Gerichthof zuerkannten Entschädigung keine weiteren individuellen Maßnahmen erforderlich sind. Die Konventionsverletzung beruhte auf einer unzureichenden Abwägungsentscheidung der Familiengerichte in einem Einzelfall. Nach Auffassung der Bundesregierung sind außer der Bekanntmachung, Übersetzung und Veröffentlichung des Urteils keine weiteren allgemeinen Maßnahmen zur Umsetzung des Urteils erforderlich.

Schutz des Eigentums

Verpflichtung von Grundstückseigentümern, die Jagd auf ihrem Land zu dulden
H. gegen Deutschland (Nr. 9300/07, Urteil der Großen Kammer vom 26.6.2012)[22]
Verletzung von Art. 1 Protokoll Nr. 1 zur EMRK (Schutz des Eigentums)

Das Verfahren betraf die Beschwerde eines Grundstückseigentümers darüber, dass er die Jagd auf seinem Land dulden muss, obwohl er sie aus ethischen Gründen ablehnt. Die Große Kammer stellte eine Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1 zur EMRK (Schutz des Eigentums)

[21] EuGRZ 2013, 384
[22] NLMR 2012, 195; NJW 2012, 3629; NuR 2012, 698

fest. Dabei bezog sich die Große Kammer auf die Schlussfolgerungen zweier früherer Urteile, wonach Eigentümern kleinerer Landstücke durch die Verpflichtung, Dritten Jagdrechte auf ihrem Land zu übertragen, obwohl sie diese aus ethischen Gründen ablehnen, eine unverhältnismäßige Belastung auferlegt wird (*C. gegen Frankreich* Nr. 28443/95, bestätigt durch *S. gegen Luxemburg* Nr. 2113/04). Vor allem betonte die Große Kammer, dass das deutsche Bundesjagdgesetz nicht genügend die ethische Überzeugung von Grundeigentümern berücksichtigt, die die Jagd aus Gewissensgründen ablehnen.

Zur Umsetzung des Urteils wurde das Bundesjagdgesetz geändert. Das Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386) ist am 6. Dezember 2013 in Kraft getreten. Das Gesetz ermöglicht Grundeigentümern, die einer Jagdgenossenschaft angehören und die Bejagung ihrer Flächen aus ethischen Gründen ablehnen, auf Antrag aus der Jagdgenossenschaft auszuscheiden. Flankierende Regelungen enthält das Gesetz zur Haftung des ausscheidenden Grundeigentümers für Wildschäden, zur Wildfolge und zum jagdlichen Aneignungsrecht. Darüber hinaus wird die Strafvorschrift zur Jagdwilderei (§ 292 StGB) an die neu geschaffene Befriedung aus ethischen Gründen angepasst. Damit soll sichergestellt werden, dass ein Betreten der aus ethischen Gründen befriedeten Grundflächen, die tatsächlich vor Ort nicht unbedingt als solche erkennbar sind, für die im Jagdbezirk zur Jagdausübung befugten Personen keine Strafbarkeit nach sich zieht.

Aus Sicht der Bundesregierung ist die Umsetzung des Urteils mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung abgeschlossen.

Abschlussresolutionen

In den folgenden Fällen erließ das Ministerkomitee eine Abschlussresolution, mit der die Überwachung der Umsetzung der Urteile und Entscheidungen beendet wurde:

Verfahren	Abschlussresolution
Nr. 64208/11	CM/ResDH(2013)26 vom 7. März 2013
Nr. 1521/06	CM/ResDH(2013)27 vom 7. März 2013
Nr. 49601/07	CM/ResDH(2013)108 vom 6. Juni 2013
Nr. 42773/08	CM/ResDH(2013)186 vom 26. September 2013
Nr. 46344/06 und 70 weitere Verfahren betreffend überlange Verfahrensdauern und den Rechtsschutz bei überlangen Verfahren	CM/ResDH(2013)244 vom 5. Dezember 2013

In den Fällen einer Verurteilung durch den EGMR, stellte das Ministerkomitee fest, dass die Bundesrepublik Deutschland alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um die Folgen der durch den Gerichtshof festgestellten Konventionsverletzung für die jeweiligen Beschwerdeführenden vollständig zu beseitigen und dass die ergriffenen Maßnahmen geeignet sind, neue Konventionsverletzungen in gleichgelagerten Fällen zu verhindern.

In den Fällen, in denen mit den Beschwerdeführenden ein Vergleich geschlossen wurde und der Gerichtshof daraufhin die Beschwerden aus seinem Register strich, stellte das Ministerkomitee in der jeweiligen Resolution fest, dass die Bundesrepublik Deutschland die in der zugrundeliegenden gütlichen Einigung vereinbarten Maßnahmen ergriffen hat und die Überwachung der Umsetzung der Entscheidung damit abgeschlossen werden kann.

Die vollständigen Texte der Resolutionen können in der HUDOC-Datenbank des Gerichtshofs abgerufen werden (http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/search.asp?skin=hudoc-en).